

Firma oder Familiennamen, Vorname	
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort	
Telefon/Fax/Mail (für Rückfragen)	

Stadt Friesoythe
Bürger-Service-Center
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Die Daten der gesuchten Person werden für folgenden Zweck benötigt:
(bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

☐ privat

☐ gewerblich und zwar: _____
(Hinweise auf Seite 2 beachten! Angabe des Geschäftszeichens ist zwingend erforderlich!)

Freitext → _____

☐ Die Daten werden **nicht** zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels verwendet.

☐ Die Daten werden zum Zweck ☐ des Adresshandels ☐ der Werbung benötigt.

Die Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir ☐ vor. ☐ nicht vor.

Ich beantrage eine einfache Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familiennamen, ggf. Geburtsnamen	
Vorname(n)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich

letzte bekannte Anschrift:

PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	

☐ Sollte die Suche auf das Archiv ausgedehnt werden müssen, werden die höheren Kosten übernommen.
(Archivauskunft: Personen, die seit mehr als 5 Jahre verzogen oder verstorben sind. Je nach Zeitaufwand fallen Gebühren von mindestens 15,00 Euro (gewerblicher Zweck mindestens 18,00 Euro) bis maximal 50,00 Euro an.)

Datum, Unterschrift

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

Auf persönlichen oder schriftlichen Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr erhalten Dritte Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Eintragungen einzelner Einwohnerinnen und Einwohner.

Eine einfache Melderegisterauskunft enthält folgende Daten:

- Vor- und Familienname
- ggf. die Tatsache, dass die gesuchte Person verstorben ist
- Doktorgrad
- ggf. Wegzugadresse, falls die Person verzogen ist.
- aktuelle Meldeanschrift

Sofern Sie weitere Daten zu einer Person benötigen, handelt es sich um eine **erweiterte** Melderegisterauskunft. Für eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister ist das berechtigte Interesse nachzuweisen. Beachten Sie hierzu die unten aufgeführten höheren Gebühren und fügen Sie einen Nachweis bei.

Seit 01.11.2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass Sie bei einem Antrag immer angeben müssen:

1. ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Die Angabe des Zwecks muss hinreichend bestimmt sein. Globalangaben wie zum Beispiel „zur Wahrnehmung von Geschäftsinteressen“ oder „zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses“ sind nicht zulässig.

Folgende Angaben können, auch in Kombination, zur Benennung des Zweckes verwendet werden:

- Adressabgleich
- Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n),
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte,
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten,
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung,
- Forderungsmanagement,
- Bonitätsrisikoprüfungen,
- Werbung, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Adresshandel, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger vorab im Antrag auf Erteilung der Melderegisterauskunft angegeben ist. Die Möglichkeit ist im Antrag hinter dem Hinweis „Freitext“ gegeben.

Definition des gewerblichen Zweckes laut den Verwaltungsvorschriften zum Bundesmeldegesetz:

Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbstständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Auch eine Einzelhandlung kann ausnahmsweise die Annahme eines Gewerbes begründen, wenn aus ihr erkennbar ist, dass ihre mehrmalige Vornahme beabsichtigt ist oder sich aus der Einzelhandlung bereits ein Gewinnstreben ergibt. Ausnahmen wie beim Gewerbebegriff anderer Rechtsgebiete sind nicht angezeigt, weil Sinn und Zweck der Regelung der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person ist, dem der Vorrang vor jeglicher auf Gewinnerzielung gerichteten Anfrage auf Erteilung einer Melderegisterauskunft einzuräumen ist.

2. ob die Auskunft zum Zwecke von Werbung und Adresshandel genutzt werden soll.

Auskünfte für Werbung/Adresshandel sind nur noch zulässig, wenn die betroffene und nun gesuchte Person in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat.

Die förmlich vorgeschriebene Einwilligung kann generell vom Betroffenen gegenüber den Meldeämtern oder für jeden Einzelfall dem auskunftsbegehrenden Unternehmen gegenüber erfolgen.

Eine erteilte Melderegisterauskunft darf nur für den vom Auskunftssuchenden zuvor angegebenen Zweck verwendet werden. Danach ist sie zu löschen und darf nicht beliebig weitergenutzt oder weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Gebühren

Einfache Melderegisterauskunft für private Zwecke: 9,00 Euro

Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke: 12,00 Euro

Archivauskunft für private Zwecke: nach Zeitaufwand - mindestens 15,00 Euro, höchstens 50,00 Euro

Archivauskunft für gewerbliche Zwecke: nach Zeitaufwand - mindestens 18,00 Euro, höchstens 50,00 Euro

Erweiterte Melderegisterauskunft: nach Zeitaufwand - mindestens 20,00 Euro, höchstens 90,00 Euro

Die Gebühren, ggf. zuzüglich Porto, einer schriftlichen Anfrage sind per Scheck oder Rechnung zu begleichen.

Bei persönlicher Vorsprache ist auch die Zahlung per EC-Karte oder bar möglich.

Hinweis: Die volle Verwaltungsgebühr wird auch dann fällig, wenn von der gesuchten Person keine Meldeunterlagen (mehr) vorhanden sind bzw. sich mit den vom Anfragenden gemachten Angaben keine Person eindeutig zuordnen lässt oder der Inhalt der erteilten Auskunft bereits bekannt ist.